

daß das Militair unnöthig eingeschritten sei, bei der Erbitterung, die gegen das Militair bestand, vielmehr unter den Civilisten kaum einen Zeugen finden, den man für unparteiisch anerkennen könnte. Sehr gern gebe ich zu, daß diese Aussagen der bei der Commission abgehörten Zeugen für eine etwaige gerichtliche Untersuchung nicht genügen, daß, würde eine gerichtliche Untersuchung zum Behuf eines Criminalerkenntnisses geführt, diese Zeugen alle nochmals vernommen werden müßten, allein zu dem Behufe, um die Behörden zu bestimmen, ob und was sie zu verfügen haben, namentlich auch zu dem Behufe, um zu ermes- sen, ob Untersuchung gegen das Militair anzuordnen sei oder nicht, reichten sie jedenfalls aus. Es ist ferner von der Minorität gesagt worden, sie wären nicht gerichtlich abgehört. Zum Theil hat sie das Kriegsministerium noch gerichtlich abhören lassen, und gegen diese wird in dieser Beziehung nichts einzuwenden sein. Einen Haupteinwand, den man machte, ist der, sie seien nicht eidlich abgehört. Nun, meine Herren, — die Minorität leugnet zwar den Satz, aber er ist ganz allgemein anerkannt — zur Voruntersuchung, zur Bestimmung des Richters, ob er Untersuchung einleiten soll, ist durchaus eidliche Verpflichtung der Zeugen nicht nothwendig. Hat doch bei Berathung der Strafproceßordnung am vorigen Landtage die geehrte Deputation in der Kammer in einer Skizze einer Strafproceßordnung selbst vorgeschlagen, daß in der Voruntersuchung, die aber dort noch einen viel weitern Umfang erhalten sollte, die Zeugen nicht eidlich abzu hören seien. Der geehrte Abgeordnete Mehler hat übrigens gestern sehr richtig darauf aufmerksam gemacht, daß die eidliche Abhörung hauptsächlich nur bei Unschuldigungszeugen erforderlich ist. Kein Richter kann Zeugen eidlich abhören, wenn es zunächst bloß darauf ankommt, sich zu erkundigen, ob überhaupt Grund zur gerichtlichen Untersuchung vorliege. Denken Sie sich übrigens die ganzen Ergebnisse der Erörterung durch die Commission hinweg, stellen Sie sich rein die Frage: ist eine Veranlassung vorhanden, eine gerichtliche Untersuchung anzuordnen und einzuleiten? so muß ich nach den vorhergehenden Sätzen es durchaus leugnen und bestreiten. Die vorliegenden Thatsachen führen durchaus nicht zu dem Schlusse, daß die Tödtung aus widerrechtlicher Absicht, sei es aus Rache oder Muthwillen, geschehen seien, und können Sie aus den bekannten Thatsachen nicht auf ein Verbrechen schließen, so darf auch nicht gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden.

Die Minorität nimmt nun vor Allem noch eine gerichtliche Untersuchung in Anspruch als ein Gebot der Gerechtigkeit. Meine Herren, die werden Sie bei der Regierung finden, bei der Majorität, wie der Minorität; es fragt sich nur: was ist Gerechtigkeit? was ist namentlich bei dem Strafrechte Gerechtigkeit? Das Recht des Staats auf Strafe wird bekanntlich auf ganz verschiedene Grundsätze basirt, und es giebt daher sehr viele und verschiedenartige Strafrechtstheorien. Die eine beruht auf der Sühne gegen den Verletzten, der sogenannten Wiedervergeltung, eine andere beruht auf der Abschreckungstheorie, eine dritte beruht auf der Wiederherstellung der gestörten Ord-

nung u. s. w. Nur bei einem Systeme nach der Wiedervergeltungstheorie könnte davon die Rede sein, daß die Gerechtigkeit eine Bestrafung zum wirklichen Gebote mache. Allein weder unsere Strafgesetzgebung, noch die neuern Strafgesetzbücher anderer Staaten sind auf das Princip der Wiedervergeltung und der Sühne gegen den Verletzten gegründet. Der Verletzte hat bei uns keinen Rechtsanspruch, Bestrafung zu verlangen, nur der Staat hat ein Recht auf Bestrafung. Welche Theorie man aber auch annehmen möge, der Staat hat immer das Recht und die Pflicht, für den Schutz der Unterthanen, für die Rechtssicherheit zu sorgen, es liegt ihm ob, die Verbrechen nicht ungestraft zu lassen, und in so fern fordert das Recht allerdings die Bestrafung der Verbrechen und mithin auch die Untersuchung gegen die Verbrecher. Allein wenn Sie Gerechtigkeit anrufen im Strafrechte, so müssen Sie vielmehr darauf sehen, daß kein Unschuldiger bestraft wird, daß Niemand wegen einer Handlung bestraft wird, die durch kein Strafgesetz verpönt ist, daß man Niemandem eine Handlung als widerrechtlich anrechnet, die erlaubt, oder wohl gar geboten war. Darin besteht die Gerechtigkeit in Straffällen, und ist das nicht das Princip, was seit langer Zeit in unserer Gesetzgebung feststeht? Darauf beruht ja z. B. der Satz, daß nie härter erkannt werden darf in der zweiten Instanz, daß, wer in der ersten Instanz absolvirt worden ist, nicht in der zweiten Instanz für schuldig erklärt werden kann. Hierauf beruht es ja z. B. ferner, daß das Staatsoberhaupt nie schärfen, wohl aber begnadigen kann. Die Gerechtigkeit, die Sie haben wollen, können Sie anrufen zum Schutze der etwaigen Angeschuldigten, nicht zur Sühne der etwa Verletzten; denn sonst müßte die Begnadigung ein Unrecht, eine Ungerechtigkeit sein, sonst müßte man gegen die, die im ersten Urtheil zu gelind verurtheilt, oder freigesprochen worden sind, im zweiten Urtheil eine härtere Strafe eintreten lassen können. Nehmen Sie Gerechtigkeit in Anspruch? Erinnern Sie sich an die Reden an den frühern Landtagen, wie so oft und von allen Seiten anerkannt worden ist, daß es zehnmal besser wäre, es werde ein Verbrechen nicht bestraft, als daß ein Unschuldiger bestraft würde; wie oft ausgerufen worden ist, daß man vor Allem darauf sehen müsse, daß Niemand wegen einer Handlung in Untersuchung komme, die kein Verbrechen sei, daß man Niemandem eine Handlung als widerrechtlich anrechnen solle, die nicht mit deutlichen Worten im Criminalgesetzbuch verpönt sei, wie sehr schon die bloße Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung für eines der härtesten Uebel geschildert worden. Ich erinnere Sie an die feurigen Reden am vorigen Landtage von fast allen Mitgliedern der Kammer, von ihrem jetzigen Herrn Präsidenten an bis auf den Letzten herab; wie Sie namentlich die Staatsanwaltschaft deshalb rühmten, den Anklageproceß deshalb anpriesen, damit nicht unnöthigerweise oder ungerechterweise eine Untersuchung eingeleitet werde; wie Sie namentlich den Anklageproceß und die Staatsanwaltschaft deshalb anpriesen, weil bei diesem Verfahren die Frage, ob eine Untersuchung im Interesse des Staats einzuleiten sei, lediglich in die Hand der gerichtlichen Polizei gelegt werde, damit nicht